

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1891.

XV. Stüd.

Ausgegeben und versendet am 7. September 1891.

18.

Rundmachung der k. k. Finanz-Direction in Triest vom 25. August 1891, Z. 1728—Pr.,

betreffend die den Weinproducenten im Triester Linienverzehrungs-
steuergebiete gewährte Begünstigung der steuerfreien Erzeugung des
sogenannten Hausstrunkes.

Ueber Ermächtigung des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 11. Juli 1891 Zahl
25046 werden im Nachhange zum IV. Theil der Vollzugs-Vorschrift zum Gesetze wegen
Einführung der staatlichen Verzehrungssteuern (Verbrauchsabgaben) in Triest sammt Terri-
torium (Gesetz- und Verordnungsblatt für das österr.-ill. Küstenland Nr. 14 de 1891)
folgende Bestimmungen verlaublich:

Beabsichtigt ein Weinproducent beim letzten Abpressen durch Aufgießen von Wasser auf
die Treber oder durch Auspressen des Weingelägers (Weinhese) ein Getränk für seinen
Hausbedarf zu bereiten, so hat er dies vorher unter Angabe des Locales, wo die Bereitung
stattfinden soll, sowie der zur Aufbewahrung dieses Getränkes bestimmten Locale und Gefäße

